

Weittragende Bedeutung

reg. In der Vorläuferin der „AZ“ (im „Volk“ also) vom 20. Juli 1937 war unter dem Titel „Das Abkommen in der schweizerischen Maschinenindustrie“, zu lesen:

„Am 16. Juli 1937 ist zwischen den Vertretern des Arbeitgeberverbandes schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller und denjenigen des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeitnehmerverbandes ein Abkommen über die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse unterschrieben worden, was von weittragender Bedeutung ist.

Darnach sollen in Zukunft Lohn- und Arbeitsbedingungen auf dem Wege friedlicher und schiedsgerichtlicher Auseinandersetzungen geregelt werden. Der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeitnehmerverband hat in Anbetracht der grundsätzlichen Tragweite der Vereinbarung sich verpflichtet gefühlt, seine Mitglieder über die Erwägungen, den Sinn und Zweck des Abkommens in einer Aufklärungsschrift aufs genaueste zu informieren.“

„Der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeitnehmerverband“, so heisst es in dieser Schrift, „hat sich während Jahrzehnten seines Bestehens immer für eine vernünftige Wirtschaftspolitik eingesetzt und dabei die Rechte und Interessen der Metallarbeiter mit grösster Konsequenz verfochten. Schon frühzeitig bestand beim SMUV der ernste Wille, alle Arbeitskonflikte durch friedliche Mittel zu schlichten.

Es ist uns bewusst, dass überall dort, wo unsere, Mitglieder noch in den alten Formen gewerkschaftlicher Taktik befangen sind, der Sinn und Geist dieses Abkommens nicht sofort begriffen wird und es gründlicher Aufklärung bedarf, um alle unsere Mitglieder und darüber hinaus die gesamte Arbeiterschaft der Maschinen- und Metallindustrie von der Notwendigkeit der geregelten Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu überzeugen.

Die Notwendigkeit dieser neuen Beziehungen ergibt sich genau so zwingend aus der weltwirtschaftlichen Situation wie aus den politischen Wandlungen der Nachkriegszeit. Das grosse Ziel der Besserstellung der Arbeiterschaft durch gewerkschaftliche Organisationen in der Welt hat durch Aufrichtung des Faschismus in grossen Industrieländern eine schwere Störung erfahren. Mit der Zerstörung der gewerkschaftlichen Organisationen in Deutschland und Italien ging eine Entrechtung dieser Arbeiterschaft Hand in Hand. Die Entrechtung der Arbeiterschaft und die damit in Verbindung stehende Niederhaltung der Arbeitslöhne und Verschlechterung der übrigen Arbeitsbedingungen, Verlängerung der Arbeitszeit, teilweise bis auf 60 und mehr Stunden pro Woche, kommt einseitig dem herrschenden System zugute und verschlechtert die Aussichten der anderen Industrieländer und besonders der schweizerischen Metall- und Maschinenindustrie im internationalen Konkurrenzkampf.“

Das Abkommen wurde vom Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller und dem Schweizerischen Metallarbeitnehmerverband unterzeichnet sowie von den christlichsozialen, evangelischen und freisinnigen Gewerkschaftsorganisationen. Es galt vom Juli 1937 bis 16. Juli 1939.

Solothurner AZ. Freitag, 1987-08-21.

SMUV Schweiz > Friedensabkommen. 1987-08-21.doc.